

NICHT ZUR FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG (GANZ ODER TEILWEISE) IN EINEM LAND, IN DEM EINE SOLCHE FREIGABE, VERÖFFENTLICHUNG ODER VERBREITUNG EINEN VERSTOSS GEGEN DIE ENTSPRECHENDEN GESETZE DIESES LANDES DARSTELLEN WÜRDEN.

Aktionäre der APONTIS PHARMA AG, insbesondere mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 (*Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots*) der Angebotsunterlage besonders beachten.



ANGEBOTSUNTERLAGE

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ERWERBSANGEBOT
(BARANGEBOT)**

der

Zentiva AG

c/o Zentiva Pharma GmbH
Brüningstraße 50
65926 Frankfurt am Main
Deutschland,
an die Aktionäre der

APONTIS PHARMA AG

Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1
40789 Monheim am Rhein
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der

APONTIS PHARMA AG

gegen eine Geldleistung in Höhe von
EUR 10,00 je Aktie der APONTIS PHARMA AG

Annahmefrist:

24. Oktober 2024 bis 21. November 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Apontis-Aktien: ISIN DE000A3CMGM5

Zum Verkauf Eingereichte Apontis-Aktien: ISIN DE000A40KY75

Die Regelungen des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes finden auf dieses öffentliche Erwerbsangebot keine Anwendung.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	1
1.1	Rechtsgrundlagen.....	1
1.2	Besondere Hinweise für Apontis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.....	1
1.3	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots	2
1.4	Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage	3
1.5	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland	3
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTSUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen	4
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten.....	4
2.4	Keine Aktualisierung	5
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS.....	5
4.	ANGEBOT	10
5.	ANNAHMEFRIST	10
5.1	Dauer der Annahmefrist.....	10
5.2	Verlängerung der Annahmefrist	10
5.3	Änderungen des Angebots.....	11
6.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR	11
6.1	Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Tochterunternehmen der Bieterin.....	11
6.2	Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin	12
6.3	Informationen über Zentiva	12
6.4	Derzeit von der Bieter-Gruppe gehaltene Apontis-Aktien	12
6.5	Aktienkaufvertrag mit der Großaktionärin der Zielgesellschaft	12
6.6	Mögliche künftige Erwerbe	13
7.	BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT	13
7.1	Rechtliche Grundlagen	13
7.2	Kapitalverhältnisse.....	13
7.2.1	Übersicht.....	13
7.2.2	Börsennotierung.....	13
7.2.3	Genehmigtes Kapital 2021/1	14
7.2.4	Bedingtes Kapital 2021.....	14
7.3	Geschäftstätigkeit der Zielgesellschafts-Gruppe	14

7.4	Vorstand und Aufsichtsrat	15
7.5	Angaben zu der Begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats	15
8.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	15
8.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion.....	15
8.2	Investorenvereinbarung zwischen der Zielgesellschaft, der Bieterin und Zentiva Pharma	15
8.2.1	Wesentliche Bestimmungen für das Angebot.....	16
8.2.2	Begründete Stellungnahme	16
8.2.3	Eigene Aktien	16
8.2.4	Corporate-Governance-Regelungen nach der Abwicklung des Angebots	16
8.2.5	Zukünftige Zusammenarbeit.....	16
8.2.6	Rechtliche Integrationsmaßnahmen.....	16
8.2.7	Gattung der Aktien der Zielgesellschaft	17
8.2.8	Beendigung der Börsennotierung	17
8.2.9	Laufzeit der Investorenvereinbarung	17
9.	ABSICHTEN DER BIETERIN UND VON ZENTIVA	17
9.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Marken, Firma und Hauptsitz der Zielgesellschaft	17
9.1.1	Strategie und künftige Geschäftstätigkeit	17
9.1.2	Marken, Firma und Hauptsitz der Zielgesellschaft.....	18
9.2	Belegschaft und Arbeitnehmer	18
9.3	Vorstand und Aufsichtsrat	18
9.4	Strukturmaßnahmen.....	19
9.4.1	Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag	19
9.4.2	Beendigung der Börsennotierung	19
10.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES.....	19
10.1	Angebotspreis	19
10.2	Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises.....	19
10.2.1	Aufschläge bezogen auf die historischen Börsenkurse der Apontis-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Oktober 2024	19
10.2.2	Unterstützung des Angebots durch die Großaktionärin sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats.....	20
10.2.3	Allgemeine Erwägungen.....	20
11.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	20
11.1	Fusionskontrollverfahren.....	20
11.1.1	Fusionskontrollverfahren in Deutschland.....	21

	11.1.2	Weitere Rechtsordnungen.....	21
	11.1.3	Stand der Fusionskontrollrechtlichen Freigabe	21
11.2		Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren	21
	11.2.1	Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland.....	21
	11.2.2	Stand der Außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe in Deutschland	22
12.		ANGEBOTSBEDINGUNGEN	22
	12.1	Angebotsbedingungen	22
	12.1.1	Fusionskontrollrechtliche Freigabe.....	22
	12.1.2	Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland.....	22
	12.1.3	Mindestannahme	22
	12.1.4	Keine Kapitalerhöhung	23
	12.1.5	Kein Insolvenzverfahren.....	23
	12.2	Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen / Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle.....	23
	12.3	Veröffentlichungen bezüglich der Angebotsbedingungen.....	24
13.		ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR APONTIS-AKTIEN.....	24
	13.1	Zentrale Abwicklungsstelle	24
	13.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	24
	13.3	Weitere Erklärungen der Apontis-Aktionäre bei Annahme des Angebots	24
	13.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	26
	13.5	Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises	26
	13.6	Kosten und Aufwendungen.....	27
	13.7	Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien	27
	13.8	Keine Rücktrittsrechte	28
14.		FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	28
	14.1	Maximale Gegenleistung	28
	14.2	Finanzierungsmaßnahmen	28
15.		MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR APONTIS-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	28
16.		GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN.....	30
17.		STEUERN	30
18.		VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	30
19.		ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	30

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) enthaltene öffentliche Erwerbsangebot (das „**Angebot**“) der Zentiva AG (ehemals: ectus 85. AG), einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843, (die „**Bieterin**“) ist ein freiwilliges öffentliches Erwerbsangebot an alle Aktionäre der APONTIS PHARMA AG (die „**Apontis-Aktionäre**“), einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft mit Sitz in Monheim am Rhein, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162 (die „**Zielgesellschaft**“), zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien (ISIN DE000A3CMGM5), die nicht unmittelbar von der Bieterin oder von Unternehmen gehalten werden, die mit ihr im Sinne von §§ 15 ff. Aktiengesetz („**AktG**“) verbunden sind (die „**Verbundenen Unternehmen**“ und die Bieterin zusammen mit ihren Verbundenen Unternehmen, ausgenommen die Zielgesellschafts-Gruppe (wie in nachstehender Ziffer 2.2 der Angebotsunterlage definiert) nach Abwicklung des Angebots, die „**Bieter-Gruppe**“), einschließlich aller zum Zeitpunkt der Abwicklung dieses Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Zielgesellschaft entfällt (jeweils eine „**Apontis-Aktie**“ und gemeinsam die „**Apontis-Aktien**“) (die „**Transaktion**“). Das Angebot wird ausschließlich nach deutschem Recht und bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) durchgeführt.

Da die Apontis-Aktien nicht, wie von § 1 Abs. 1 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes („**WpÜG**“) vorausgesetzt, zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG zugelassen sind, findet das WpÜG und die Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“) auf das Angebot keine Anwendung.

Im Fall von Abweichungen zwischen der deutschen Fassung der Angebotsunterlage und der englischen Fassung der Angebotsunterlage hat die deutsche Fassung Vorrang.

1.2 **Besondere Hinweise für Apontis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten oder an einem anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums**

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer deutschen Aktiengesellschaft. Das Angebot wird weder innerhalb noch außerhalb Deutschlands Gegenstand eines Prüfungs- oder Registrierungsverfahrens einer Aufsichtsbehörde sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde, einschließlich der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, genehmigt oder empfohlen.

Apontis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die ein ausländischer Privatmittler (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**U.S. Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S.

Exchange Act registriert sind. Das Angebot erfolgt in den Vereinigten Staaten auf Grundlage der Tier 1-Ausnahme von bestimmten Anforderungen des U.S. Exchange Act und unterliegt grundsätzlich den Offenlegungs- und sonstigen Vorschriften und Verfahren der Bundesrepublik Deutschland, die sich von denen der Vereinigten Staaten unterscheiden. Soweit das Angebot den Wertpapiergesetzen der Vereinigten Staaten unterliegt, finden diese ausschließlich auf Inhaber von Apontis-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, sodass keiner anderen Person Ansprüche aus diesen Gesetzen zustehen. Apontis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten sind angehalten, bezüglich des Angebots mit ihren eigenen Beratern Rücksprache zu halten.

Soweit nach einschlägigen Gesetzen und Vorschriften zulässig, können die Bieterin, ihre *Nominees* oder Börsenmakler (jeweils als Vermittler) oder jedes mit ihr oder diesen Verbundene Unternehmen während der Laufzeit des Angebots Apontis-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen schließen, sofern dies mit deutschen Rechtsvorschriften sowie den einschlägigen Vorschriften des U.S. Exchange Act vereinbar ist. Das gleiche gilt für andere Wertpapiere, die in Apontis-Aktien unmittelbar umgewandelt, getauscht oder als Optionsrechte ausgeübt werden können.

Für Apontis-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann es schwierig sein, Rechte und Ansprüche durchzusetzen, die einem anderen Recht unterliegen als dem Recht des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, insbesondere da es sich bei der Zielgesellschaft um eine Gesellschaft nach deutschem Recht handelt, die bei einem Handelsregister in Deutschland eingetragen ist und einige oder alle ihrer Führungskräfte und Organmitglieder möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land als dem Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden Apontis-Aktionärs haben. Es ist für Apontis-Aktionäre daher unter Umständen nicht möglich, in dem Land ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte und Organmitglieder vor einem Gericht wegen Verstößen gegen Gesetze des Landes ihres Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts zu verklagen. Des Weiteren könnte es schwierig sein, ein ausländisches Unternehmen oder dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem im Land des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden Apontis-Aktionärs ergangenen Gerichtsurteil zu unterwerfen.

Der Erhalt des Angebotspreises (wie in Ziffer 4 der Angebotsunterlage definiert) kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des betreffenden Apontis-Aktionärs, einen steuerpflichtigen Vorgang darstellen. Apontis-Aktionären wird empfohlen, unverzüglich einen unabhängigen, fachkundigen Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Annahme des Angebots zu konsultieren. Weder die Bieterin noch ihre Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten irgendeiner Person infolge der Annahme des Angebots. Die Angebotsunterlage enthält keine Angaben über eine Besteuerung im Ausland.

1.3 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Oktober 2024 veröffentlicht. Die Veröffentlichung ist im Internet unter www.zentiva-offer.com abrufbar.

1.4 Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 24. Oktober 2024 (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird auch zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) bereitgehalten.

Die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Die Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen von Dritten nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verteilt oder verbreitet werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat keine Zustimmung zur Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung der Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten erteilt. Daher dürfen depotführende Wertpapierdienstleistungsunternehmen die Angebotsunterlage oder andere mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen nicht außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten versenden, veröffentlichen, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit den jeweils anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

1.5 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Das Angebot kann von allen Apontis-Aktionären nach Maßgabe der in der Angebotsunterlage aufgeführten Bestimmungen und Bedingungen und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden. Die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten kann jedoch rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Apontis-Aktionäre, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten in den Besitz der Angebotsunterlage gelangen und die das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten annehmen wollen und/oder die anderen Rechtsvorschriften als denen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Vereinigten Staaten unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Weder die Bieterin noch ihre Verbundenen Unternehmen übernehmen Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums und der Vereinigten Staaten nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Sofern nicht anders angegeben, sind die Zeitangaben in der Angebotsunterlage in der Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, angegeben. Sofern in der Angebotsunterlage Begriffe wie „zurzeit“, „derzeit“, „momentan“, „jetzt“, „gegenwärtig“ oder „heute“ verwendet werden, beziehen sie sich auf das Datum der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, also den 24. Oktober 2024.

In der Angebotsunterlage enthaltene Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind.

Die Angabe „**EUR**“ bezieht sich auf die Währung Euro.

Die Bieterin hat Dritte, mit Ausnahme der Zielgesellschafts-Gruppe (wie in nachstehender Ziffer 2.2 der Angebotsunterlage definiert), nicht ermächtigt, Aussagen zu dem Angebot oder der Angebotsunterlage zu machen. Sollten Dritte dennoch solche Aussagen treffen, so sind diese der Bieterin nicht zuzurechnen.

2.2 Stand und Quellen der in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen Informationen über die Zielgesellschaft und die mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam die „**Zielgesellschafts-Gruppe**“) beruhen auf von der Zielgesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen oder öffentlich zugänglichen Dokumenten. Insbesondere wurde bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht der Zielgesellschaft für das Geschäftsjahr 2023 und der Halbjahresbericht 2024 der Zielgesellschaft für das am 30. Juni 2024 endende erste Halbjahr des Geschäftsjahres 2024, die im Internet unter www.apontis-pharma.de/finanzberichte abrufbar sind, zugrunde gelegt. Die Bieterin hat die öffentlich zugänglichen Informationen nicht auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.

Die Bieterin hat darüber hinaus von Juli bis September 2024 eine eingeschränkte rechtliche Unternehmensprüfung (Due Diligence) in Bezug auf bestimmte gesellschaftsrechtliche Themen, Fragen der Finanzierung, der Cybersicherheit, des Datenschutzes und des geistigen Eigentums, wirtschaftliche und personalbezogene Themen, Rechtsstreitigkeiten und immobilienbezogene Rechtsfragen durchgeführt. Im Rahmen dieser Due Diligence-Prüfung wurde Zugang zu einem elektronischen Datenraum gewährt.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen und Absichten

Die Angebotsunterlage enthält bestimmte zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen beziehen sich auf zukünftige Ereignisse und sind durch Begriffe wie „erwarten“, „glauben“, „vorhersehen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „annehmen“, „würden“, „erwägen“ oder ähnliche Wendungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z. B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für die Zielgesellschaft und die Apontis-Aktionäre, die sich entschließen, das Angebot nicht anzunehmen (siehe die Informationen für Apontis-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, in nachstehender Ziffer 15 der Angebotsunterlage) oder hinsichtlich zukünftiger Finanzergebnisse der Zielgesellschaft. Solche zukunftsgerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und

Prognosen, die die Bieter-Gruppe nach bestem Wissen vorgenommen hat, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit.

In die Zukunft gerichtete Aussagen befassen sich naturgemäß mit Sachverhalten, die in unterschiedlichem Maße mit Unsicherheiten behaftet sind und sowohl bekannte als auch unbekannte Risiken und Unwägbarkeiten beinhalten, von denen viele außerhalb der Kontrolle der Bieterin liegen und die allesamt auf den gegenwärtigen Annahmen, Absichten und Erwartungen der Bieterin in Bezug auf zukünftige Ereignisse basieren. Alle diese in die Zukunft gerichteten Aussagen umfassen Sachverhalte, bei denen es sich nicht um historische Tatsachen handelt. In die Zukunft gerichtete Aussagen können sich von den tatsächlichen Ergebnissen wesentlich unterscheiden und tun es häufig auch. Es kann keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass die zukünftigen Erwartungen eintreten werden.

Die in der Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen können von den in der Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen. Die Bieterin lehnt ausdrücklich jede Verpflichtung oder Zusage ab, diese in die Zukunft gerichteten Aussagen zu aktualisieren, um sie an geänderte Erwartungen oder an veränderte Gegebenheiten, Bedingungen oder Umstände, auf denen die jeweiligen Aussagen basieren, anzupassen.

Die Bieterin kann ihre in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage jederzeit ändern.

2.4 Keine Aktualisierung

Die Bieterin wird die Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin) nicht aktualisieren.

3. ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS

***Hinweis:** Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick zu ausgewählten in der Angebotsunterlage enthaltenen Aspekten. Sie wird durch die an anderer Stelle in der Angebotsunterlage gegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Für definierte Begriffe gelten die (ggf. nachfolgend) in der Angebotsunterlage verwendeten Definitionen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Apontis-Aktionäre relevant sein könnten. Alle Apontis-Aktionäre sollten daher die gesamte Angebotsunterlage aufmerksam lesen.*

<i>Bieterin:</i>	Zentiva AG c/o Zentiva Pharma GmbH Brüningstraße 50 65926 Frankfurt am Main Deutschland
<i>Zielgesellschaft:</i>	APONTIS PHARMA AG Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1 40789 Monheim am Rhein Deutschland
<i>Gegenstand des Angebots:</i>	Erwerb sämtlicher Apontis-Aktien (ISIN DE000A3CMGM5) mit Ausnahme der gemäß dem

Aktienkaufvertrag (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) erworbenen Apontis-Aktien, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts.

Angebotspreis:

EUR 10,00 je Apontis-Aktie.

Annahmefrist:

Die Annahmefrist (wie in Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage definiert) für dieses Angebot beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Oktober 2024 und endet voraussichtlich am 21. November 2024, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Bieterin behält sich eine Verlängerung der Annahmefrist vor. Die Bieterin wird eine Verlängerung der Annahmefrist unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist, bekanntgeben. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlichen (wie in den Ziffern 5.2 und 5.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben).

Angebotsbedingungen:

Das Angebot und die durch seine Annahme zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definierten Angebotsbedingungen.

Das Angebot erlischt und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande gekommen sind, enden und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen), wenn die Angebotsbedingungen nicht rechtzeitig eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Die Angebotsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Fusionskontrollrechtliche Freigabe:

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 16. April 2025 (einschließlich) hat das BKartA (wie in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage definiert) die Transaktion freigegeben oder die Transaktion gilt nach anwendbarem Recht als freigegeben oder das BKartA hat schriftlich bestätigt, dass es für die Prüfung der Transaktion nicht zuständig ist oder dass die Transaktion in Deutschland nicht anmeldepflichtig ist, wie in Ziffer 12.1.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland:

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 16. April 2025 (einschließlich) hat das BMWK (wie in Ziffer 11.2.1 der Angebotsunterlage

definiert) entweder (i) die Transaktion freigegeben oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt; (ii) nicht innerhalb des maßgeblichen Zweimonatszeitraums (zuzüglich etwaiger Fristhemmungen und/oder Fristverlängerungen) ein formelles Prüfverfahren eröffnet; (iii) im Falle der Eröffnung eines formellen Prüfverfahrens innerhalb des maßgeblichen Viermonatszeitraums (zuzüglich etwaiger Fristhemmungen und/oder Fristverlängerungen) die Transaktion nicht untersagt oder Anordnungen erlassen, es sei denn, die Bieterin teilt der Zielgesellschaft mit, dass sie solchen Anordnungen nachkommen wird; (iv) die Transaktion anderweitig genehmigt oder bestätigt, dass es die Transaktion nicht untersagen wird; oder (v) bestätigt, dass der Anwendungsbereich der deutschen Investitionsprüfung nicht eröffnet ist, wie in Ziffer 12.1.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

In der Zeit zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist sind die folgenden Angebotsbedingungen jeweils eingetreten:

Mindestannahme:

Wie in Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben, entspricht bei Ablauf der Annahmefrist die Summe aus

- (a) Apontis-Aktien, die die Bieterin gemäß dem Aktienkaufvertrag erworben hat; und
- (b) Apontis-Aktien, für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist (oder bezüglich derer die Bieterin außerhalb des Aktienkaufvertrags und/oder des Angebots Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen sie die Übertragung des Eigentums an Apontis-Aktien verlangen kann),

mindestens 65 % der Anzahl der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen Apontis-Aktien mit Ausnahme der Eigenen Aktien (wie in Ziffer 7.2.1 der Angebotsunterlage definiert). Auf Basis der derzeit ausstehenden Apontis-Aktien und der derzeit gehaltenen Eigenen Aktien entspricht dies einer Anzahl von 5.414.500 Apontis-Aktien. Apontis-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) und (b) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

Keine Kapitalerhöhung:

Wie in Ziffer 12.1.4 der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Zielgesellschaft (i) ihr Grundkapital nicht erhöht und (ii) keine Eigenen Aktien gewährt,

verkauft, sich zu deren Verkauf verpflichtet, übertragen oder anderweitig veräußert.

Kein Insolvenzverfahren:

Wie in Ziffer 12.1.5 der Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Zielgesellschaft keine Ad-hoc-Mitteilung (wie in Ziffer 12.1.5 der Angebotsunterlage definiert) veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Zielgesellschaft durch die Zielgesellschaft beantragt oder vom zuständigen Gericht in Düsseldorf, Deutschland, eröffnet worden ist; oder ein Grund eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich machen würde.

Wenn die Angebotsbedingungen entweder bis zu dem für die Beurteilung des Eintritts der jeweiligen Angebotsbedingung geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweils geltenden Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall enden die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen) (wie in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben).

ISIN:

Apontis-Aktien: ISIN DE000A3CMGM5

Zum Verkauf Eingereichte Apontis-Aktien:
ISIN DE000A40KY75

Ein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien an einer Börse ist nicht vorgesehen und wird weder von der Bieterin noch von der Zentralen Abwicklungsstelle (wie in nachstehender Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) organisiert (wie in Ziffer 13.7 der Angebotsunterlage näher beschrieben).

Annahme des Angebots:

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen Apontis-Aktionär in Textform oder elektronisch während der Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank (wie in nachstehender Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Apontis-Aktien, für die das Angebot innerhalb der Annahmefrist angenommen worden ist, (die „**Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien**“) in die ISIN DE000A40KY75 wirksam.

Bis zur Abwicklung des Angebots gemäß den Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage verbleiben die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-

Aktien, für die die Annahmeerklärung (wie in nachstehender Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage definiert) wirksam geworden ist, im Wertpapierdepot des das Angebot annehmenden Apontis-Aktionärs.

Kosten der Annahme:

Die Annahme des Angebots wird (wie in nachstehender Ziffer 13.6 der Angebotsunterlage beschrieben) für die annehmenden Apontis-Aktionäre, die ihre Apontis-Aktien in einem Wertpapierdepot einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken (wie in nachstehender Ziffer 13.2(a) der Angebotsunterlage definiert) sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Anderweitige Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Apontis-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Stempelsteuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind ebenfalls von dem jeweiligen Apontis-Aktionär zu tragen.

Veröffentlichungen:

Die Angebotsunterlage wird am 24. Oktober 2024 (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird auch zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) bereitgehalten.

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlicht.

Abwicklung:

Hinsichtlich der Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien erfolgt die Zahlung des Angebotspreises für die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien unverzüglich, spätestens jedoch am 10. Bankarbeitstag nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist. Falls die Angebotsbedingungen nach Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, bis zum Ablauf der Annahmefrist noch nicht eingetreten sind, erfolgt die Zahlung des Angebotspreises unverzüglich, spätestens jedoch am 10. Bankarbeitstag nach der Bekanntgabe, dass

alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Die Abwicklung des Angebots und die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Apontis-Aktionäre kann sich aufgrund der durchzuführenden Fusionskontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren bis zum 10. Bankarbeitstag nach dem 16. April 2025 verzögern oder sogar ganz entfallen. Die Bieterin geht davon aus, die Fusionskontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren bis zum 16. Januar 2025 abzuschließen. Eine verbindliche Zusage, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden, ist jedoch nicht möglich.

4. ANGEBOT

Nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen der Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit an, sämtliche Apontis-Aktien (ISIN DE000A3CMGM5) (mit Ausnahme der gemäß dem Aktienkaufvertrag (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) erworbenen Apontis-Aktien), auf die jeweils ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Zielgesellschaft entfällt, gegen Zahlung einer Geldleistung in bar in Höhe von

EUR 10,00 je Apontis-Aktie

(der „Angebotspreis“), einschließlich aller im Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehenden Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

5. ANNAHMEFRIST

5.1 Dauer der Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 24. Oktober 2024. Sie endet voraussichtlich am

**21. November 2024,
24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).**

5.2 Verlängerung der Annahmefrist

Die Bieterin behält sich die Verlängerung der Annahmefrist vor. In dem Aktienkaufvertrag (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) hat die Bieterin mit der Großaktionärin (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage definiert) vereinbart, dass die Bieterin in ihrem eigenen Ermessen die Annahmefrist ein- oder mehrfach um insgesamt bis zu vier Wochen verlängern darf und eine Verlängerung der Annahmefrist darüber hinaus nur mit Zustimmung der Großaktionärin erfolgen darf, die ihrerseits die Zustimmung nicht unbillig verweigern darf. Die Bieterin wird eine Verlängerung der Annahmefrist unverzüglich, spätestens jedoch zwei (2) Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist bekanntgeben. Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlichen.

Die das Angebot annehmenden Apontis-Aktionäre verzichten insofern auf den Zugang einer entsprechenden Erklärung der Bieterin. Im Falle einer Verlängerung der Annahmefrist

verschieben sich die in der Angebotsunterlage genannten Fristen für die Abwicklung des Angebots entsprechend.

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich einer etwaigen Verlängerung dieser Frist, wird in der Angebotsunterlage einheitlich als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

5.3 Änderungen des Angebots

Die Bieterin kann das Angebot vor Ablauf der Annahmefrist ändern, indem sie

- (a) auf eine oder mehrere Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage definiert) verzichtet;
- (b) die Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage definiert) herabsetzt; und
- (c) die Annahmefrist in Übereinstimmung mit Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage verlängert.

Die das Angebot annehmenden Apontis-Aktionäre verzichten insofern auf den Zugang einer entsprechenden Erklärung der Bieterin. Sämtliche Verträge, die vor oder gleichzeitig mit der Änderung durch die Annahme des Angebots zustande gekommen sind, werden, soweit rechtlich zulässig, automatisch an die geänderten Bestimmungen und Bedingungen angepasst. Im Übrigen haben die vorgenannten Änderungen keine Rechtsfolgen. Insbesondere führen die Änderungen des Angebots gemäß den Absätzen 5.3(a) und 5.3(b) der Angebotsunterlage nicht zu einer automatischen Verlängerung der Annahmefrist und Änderungen des Angebots gemäß den Absätzen 5.3(a) bis 5.3(c) der Angebotsunterlage führen nicht zu einem Rücktrittsrecht für die Apontis-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben. Die Bieterin wird jede Änderung des Angebots im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlichen.

6. BESCHREIBUNG DER BIETERIN UND IHRER GESELLSCHAFTERSTRUKTUR

6.1 Rechtliche Grundlagen, Kapitalverhältnisse und Tochterunternehmen der Bieterin

Die Bieterin, Zentiva AG (ehemals: ectus 85. AG), ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft mit Sitz in Berlin, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 264843. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet c/o Zentiva Pharma GmbH, Brüningstraße 50, 65926 Frankfurt am Main, Deutschland. Das Geschäftsjahr der Bieterin ist das Kalenderjahr.

Die Mitglieder des Vorstands der Bieterin sind:

- Martin Albert; und
- Josip Mestrovic.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der Bieterin sind:

- Paul Geymayer (Vorsitzender);
- Thomas Spitzenfeil (stellvertretender Vorsitzender); und
- Thomas Butrot.

Die Bieterin hält derzeit keine Beteiligungen an anderen Gesellschaften und hat keine Mitarbeiter.

6.2 Gesellschafterstruktur der Bieterin und Kontrolle über die Bieterin

Die alleinige Aktionärin der Bieterin ist die Zentiva Pharma GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 95544 („**Zentiva Pharma**“).

Die alleinige Gesellschafterin von Zentiva Pharma und Muttergesellschaft der Zentiva-Gruppe („**Zentiva-Gruppe**“ oder „**Zentiva**“) ist die AI Sirona (Luxembourg) Acquisition S.à r.l., eine nach luxemburgischem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung (*société à responsabilité limitée*) mit Sitz in Luxemburg, eingetragen im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister (*registre de commerce et des sociétés*) unter der Registernummer B223382 („**AI Sirona**“). AI Sirona wird mittelbar von Advent Funds GPE VIII kontrolliert, einem von der Advent International, L.P. („**Advent**“) verwalteten und kontrollierten Fonds. Advent ist eines der größten globalen Private-Equity-Unternehmen weltweit.

6.3 Informationen über Zentiva

Zentiva ist ein Pharmakonzern, der sich die Versorgung von Patienten in der Europäischen Union mit hochwertigen und erschwinglichen Arzneimitteln zum Ziel gesetzt hat. Mit einer soliden Infrastruktur, zu der vier Produktionsstätten in Prag, Bukarest und Ankleshwar (Indien) gehören, stellt Zentiva sicher, dass der Markt kontinuierlich mit wichtigen Arzneimitteln versorgt wird. Zentiva ist ein paneuropäisches Unternehmen, das ein breites Spektrum an INN-Generika (d.h. Generika, die unter einem internationalen Freinamen (*International Nonproprietary Name*) vertrieben werden) und Markengenerika, Spezialprodukten und Consumer Healthcare-Produkten anbietet. Die Zentiva-Gruppe besteht aus insgesamt 42 Unternehmen, davon 41 in Europa und eines in Indien. Zentiva ist in mehr als 30 Ländern tätig und beschäftigt fast 5.000 Mitarbeiter, die durch ihre Tätigkeit im Dienste der Patienten und Angehörige der Gesundheitsberufe die breite Zugänglichkeit der Arzneimittel von Zentiva ermöglichen. Als führender Hersteller von Generika, Spezialpharmazeutika und rezeptfreien Arzneimitteln bilden die Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit der Produkte einen Schwerpunkt des Geschäftsmodells von Zentiva. Die beiden Forschungs- und Entwicklungszentren von Zentiva in Prag zeigen die Investitionen des Unternehmens in Forschung, die darauf ausgerichtet ist, die Lebensqualität von Patienten und Verbrauchern zu verbessern.

6.4 Derzeit von der Bieter-Gruppe gehaltene Apontis-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage halten weder die Bieterin noch eine Gesellschaft der Bieter-Gruppe Apontis-Aktien.

6.5 Aktienkaufvertrag mit der Großaktionärin der Zielgesellschaft

Am 16. Oktober 2024 haben die Bieterin und Zentiva Pharma mit der Großaktionärin der Zielgesellschaft, der The Paragon Fund II GmbH & Co. KG, sowie mit PP MPP Verwaltungs GmbH, die eine gewisse Anzahl von Apontis-Aktien treuhänderisch für The Paragon Fund II GmbH & Co. KG hält (The Paragon Fund II GmbH & Co. KG und PP MPP Verwaltungs GmbH zusammen „**Paragon**“ oder die „**Großaktionärin**“), einen Aktienkauf- und -übertragungsvertrag über 3.186.815 Apontis-Aktien (dies entspricht ca. 37,49 % des derzeitigen Grundkapitals der Zielgesellschaft und ca. 38,26 % der Stimmrechte der Zielgesellschaft) abgeschlossen (der „**Aktienkaufvertrag**“). In dem Aktienkaufvertrag hat sich Paragon zum Verkauf und zur Übertragung der von ihr gehaltenen Apontis-Aktien gegen eine

Barzahlung in Höhe von EUR 9,00 je Apontis-Aktie verpflichtet. Der Vollzug des Aktienkaufvertrags steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass alle Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschrieben) eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Paragon hat sich nicht das Recht vorbehalten, im Falle der Bekanntmachung oder Abgabe eines konkurrierenden Angebots eines Dritten (ein „**Konkurrierendes Angebot**“) (einschließlich konkurrierender Angebote, deren Gegenleistung dem Kaufpreis gemäß dem Aktienkaufvertrag entspricht oder diesen übersteigt) den Aktienkaufvertrag zu widerrufen oder anderweitig zu kündigen oder von dem Kaufvertrag zurückzutreten.

6.6 Mögliche künftige Erwerbe

Während der Annahmefrist kann die Bieterin weitere Apontis-Aktien in anderer Weise als im Rahmen dieses Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben und/oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen. Die Bieterin ist nicht verpflichtet, Informationen über solche Erwerbe zu veröffentlichen oder den Angebotspreis aufgrund solcher Erwerbe anzupassen.

7. BESCHREIBUNG DER ZIELGESELLSCHAFT

7.1 Rechtliche Grundlagen

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 93162, mit Sitz in Monheim am Rhein, Deutschland. Die Geschäftsanschrift der Zielgesellschaft lautet Rolf-Schwarz-Schütte-Platz 1, 40789 Monheim am Rhein, Deutschland.

Der satzungsgemäße Unternehmensgegenstand der Zielgesellschaft ist (i) die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Zulassung und der Vertrieb von Arzneimitteln und Diagnostika, (ii) die Ein- und Auslizenzierung darauf basierender Schutzrechte, sowie (iii) die Erbringung darauf bezogener Dienst- und Beratungsleistungen für Dritte. Das Geschäftsjahr der Zielgesellschaft ist das Kalenderjahr.

7.2 Kapitalverhältnisse

7.2.1 Übersicht

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Zielgesellschaft EUR 8.500.000,00, eingeteilt in 8.500.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien, auf die jeweils ein rechnerischer Anteil von EUR 1,00 am Grundkapital der Zielgesellschaft entfällt. Jede Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Ausgenommen davon sind die von der Zielgesellschaft gehaltenen eigenen Aktien, aus denen der Zielgesellschaft keine Rechte zustehen. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Zielgesellschaft 170.000 eigene Aktien (die „**Eigenen Aktien**“). Die Zahl der stimmberechtigten Apontis-Aktien beläuft sich somit zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage auf 8.330.000 Apontis-Aktien.

7.2.2 Börsennotierung

Die Apontis-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt zugelassen, aber in den Handel im Freiverkehr der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, München und

Stuttgart sowie über XETRA, Tradegate Exchange, Quotrix, Gettex und Lang & Schwarz Exchange einbezogen.

7.2.3 Genehmigtes Kapital 2021/1

Der Vorstand der Zielgesellschaft (der „**Vorstand**“) ist gemäß § 4.4 der Satzung der Zielgesellschaft (die „**Satzung**“) ermächtigt, das Grundkapital der Zielgesellschaft in der Zeit bis zum 27. April 2026 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Zielgesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) ein- oder mehrmalig um bis zu insgesamt EUR 4.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 4.250.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (das „**Genehmigte Kapital 2021/1**“). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe, einschließlich des Ausschlusses von Bezugsrechten unter gewissen Umständen, festzulegen. Nach Kenntnis der Bieterin wurde das Genehmigte Kapital 2021/1 bisher nicht in Anspruch genommen.

7.2.4 Bedingtes Kapital 2021

Das Grundkapital der Zielgesellschaft ist gemäß § 4.3 der Satzung um bis zu EUR 3.250.000,00 durch Ausgabe von bis zu 3.250.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (das „**Bedingte Kapital 2021**“). Das Bedingte Kapital 2021 darf ausschließlich für die Gewährung von Apontis-Aktien an die Inhaber oder Gläubiger von Options- oder Wandlungsrechten oder die zur Wandlung Verpflichteten aus Options- oder Wandelanleihen, die von der Zielgesellschaft oder einem Unternehmen der Zielgesellschafts-Gruppe aufgrund der Ermächtigung des Vorstands durch den Hauptversammlungsbeschluss der Zielgesellschaft vom 19. April 2021 bis zum 18. April 2026 gegen Bareinlage ausgegeben werden, verwendet werden. Nach Kenntnis der Bieterin wurden bisher keine Options- oder Wandelanleihen von der Zielgesellschaft oder einer Gesellschaft der Zielgesellschafts-Gruppe und keine neuen Apontis-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2021 ausgegeben.

7.3 Geschäftstätigkeit der Zielgesellschafts-Gruppe

Die Zielgesellschafts-Gruppe vermarktet und vertreibt innovative Arzneimittel in internistischen Indikationsbereichen, die überwiegend aus Kooperationen mit anderen pharmazeutischen Unternehmen stammen. Die Geschäftstätigkeit der Zielgesellschafts-Gruppe umfasste im Jahr 2023 im Wesentlichen die Belieferung des deutschen Pharmamarkts mit Single Pills im kardiovaskulären Bereich. Des Weiteren vermarktet die Zielgesellschafts-Gruppe im Rahmen von Co-Marketing / Co-Promotion Arzneimittel in den Krankheitsgebieten Atemwegserkrankungen und Diabetes. Nach den Angaben im Geschäftsbericht für das Geschäftsjahr 2023 wird das Geschäft der Zielgesellschafts-Gruppe von der APONTIS PHARMA Deutschland GmbH & Co. KG, einer 100 %-igen Tochtergesellschaft der Zielgesellschaft, geführt, während die Zielgesellschaft selbst im Wesentlichen als Holdinggesellschaft fungiert. Derzeit ist die Zielgesellschaft auf den deutschen Markt fokussiert. Im Rahmen ihrer Wachstumsstrategie baut die Zielgesellschafts-Gruppe jedoch Schritt für Schritt Intellectual Property auf europäischer Ebene auf, um die zugrunde liegenden Produkte mittelfristig auch in anderen EU-Ländern zu vermarkten.

Die Zielgesellschafts-Gruppe hat im Geschäftsjahr 2023 Umsatzerlöse in Höhe von rund EUR 36.963.796 erzielt (Geschäftsjahr 2022: rund EUR 55.726.843). Im ersten Halbjahr 2024 der Zielgesellschafts-Gruppe stiegen die Umsatzerlöse auf rund EUR 22.726.415 (Vorjahreszeitraum: rund EUR 19.058.061). Im Geschäftsjahr 2023 beschäftigte die Zielgesellschafts-Gruppe durchschnittlich 177 Mitarbeiter (Geschäftsjahr 2022: 174).

7.4 Vorstand und Aufsichtsrat

Der Vorstand besteht gemäß § 6.1 f. der Satzung aus mindestens zwei Personen, wobei die Zahl der Vorstandsmitglieder vom Aufsichtsrat bestimmt wird.

Derzeit besteht der Vorstand aus drei Mitgliedern, namentlich:

- Bruno Eugen Wohlschlegel, Vorstandsvorsitzender;
- Thomas Milz, Chief Product Officer; und
- Thomas Zimmermann, Chief Financial Officer.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9.1 der Satzung aus fünf Mitgliedern, die von der Hauptversammlung der Zielgesellschaft gewählt werden. Derzeit gehören dem Aufsichtsrat folgende Personen an:

- Dr. Matthias Wiedenfels, Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Olaf Elbracht, stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats;
- Dr. Edin Hadzic, Mitglied des Aufsichtsrats;
- Christian Bettinger, Mitglied des Aufsichtsrats; und
- Dr. Anna-Lisa Picciolo-Lehrke, Mitglied des Aufsichtsrats.

7.5 Angaben zu der Begründeten Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

Gemäß der Investorenvereinbarung (wie in nachstehender Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage definiert) sind der Vorstand und der Aufsichtsrat verpflichtet, unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von zehn Kalendertagen nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage (i) entweder jeweils oder gemeinsam eine Stellungnahme zu dem Angebot (die „**Begründete Stellungnahme**“) zu erstellen und (ii) die Begründete Stellungnahme auf der Internetseite der Zielgesellschaft zu veröffentlichen (wie in nachstehender Ziffer 8.2.2 der Angebotsunterlage näher beschrieben).

8. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

8.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund der Transaktion

Das wirtschaftliche und strategische Ziel der Bieterin und von Zentiva für das Angebot ist die Stärkung und das Wachstum des Geschäfts der Zielgesellschafts-Gruppe. Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, die Zielgesellschafts-Gruppe in ihrem Geschäftsfeld fortzuführen, zu unterstützen und zu stärken.

8.2 Investorenvereinbarung zwischen der Zielgesellschaft, der Bieterin und Zentiva Pharma

Die Bieterin und Zentiva Pharma haben mit der Zielgesellschaft am 16. Oktober 2024 eine Investorenvereinbarung abgeschlossen (die „**Investorenvereinbarung**“), welche die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen des Angebots sowie die gemeinsamen Absichten und das gemeinsame Verständnis in Bezug auf die zukünftige Zusammenarbeit und Strategie beinhaltet.

Die wesentlichen Bestimmungen und Bedingungen der Investorenvereinbarung können wie folgt zusammengefasst werden:

8.2.1 Wesentliche Bestimmungen für das Angebot

In der Investorenvereinbarung hat sich die Bieterin verpflichtet, ein öffentliches Erwerbsangebot zum Erwerb sämtlicher Apontis-Aktien mit Ausnahme der gemäß dem Aktienkaufvertrag erworbenen Apontis-Aktien gegen die in vorstehender Ziffer 4 der Angebotsunterlage dargestellte Gegenleistung mit den in Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen abzugeben.

8.2.2 Begründete Stellungnahme

Mit der Zielgesellschaft wurde vereinbart, dass der Vorstand nach ordnungsgemäßer Überprüfung des Angebots (einschließlich der Angebotsunterlage) nach Treu und Glauben und in Erfüllung seiner Pflichten in der Begründeten Stellungnahme bestätigt, dass seiner Ansicht nach (i) das Angebot im besten Interesse der Zielgesellschaft liegt und (ii) der Angebotspreis fair, angemessen und attraktiv ist, und dass der Vorstand daher das Angebot begrüßt und unterstützt. Diese Empfehlungen unterliegen bestimmten, in der Investorenvereinbarung vereinbarten Voraussetzungen. Darüber hinaus wird der Vorstand zumutbare Anstrengungen unternehmen, damit der Aufsichtsrat das Angebot ebenfalls begrüßen und unterstützen und dessen Annahme in der allein oder mit dem Vorstand gemeinsam abgegebenen begründeten Stellungnahme empfehlen wird.

8.2.3 Eigene Aktien

Die Zielgesellschaft verpflichtet sich in der Investorenvereinbarung, das Angebot in Bezug auf die Eigenen Aktien nicht anzunehmen. Die Bieterin hat, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, die Möglichkeit, alle Eigenen Aktien nach Abwicklung des Angebots zu einem Preis zu erwerben, der den Angebotspreis je Apontis-Aktie nicht übersteigt. Falls die Bieterin vor Ablauf der Annahmefrist Grund zu der Annahme hat, dass ein Erreichen der Mindestannahmeschwelle (wie in Ziffer 12.1.3 der Angebotsunterlage beschrieben) (die nach dem Ermessen der Bieterin geändert werden kann) nicht gewährleistet ist, wird die Zielgesellschaft nach Treu und Glauben über einen Verkauf der Eigenen Aktien an die Bieterin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, gegen Zahlung des Angebotspreises, wobei diese Zahlung bis zu dem auf die Abwicklung des Angebots folgenden Bankarbeitstag aufgeschoben wird, beraten.

8.2.4 Corporate-Governance-Regelungen nach der Abwicklung des Angebots

In der Investorenvereinbarung erklären die Bieterin, Zentiva Pharma und die Zielgesellschaft ihre Absicht, nach der Abwicklung des Angebots die in den Ziffern 9.3 und 9.4 der Angebotsunterlage beschriebenen Corporate-Governance-Regelungen umzusetzen.

8.2.5 Zukünftige Zusammenarbeit

Die Bieterin, Zentiva Pharma und die Zielgesellschaft haben sich zudem auf bestimmte Leitlinien in Bezug auf die geplante Zusammenarbeit zwischen ihnen geeinigt. Die Investorenvereinbarung enthält hierzu Ausführungen zu bestimmten Absichten der Bieterin und von Zentiva Pharma, die in nachstehender Ziffer 9 der Angebotsunterlage beschrieben sind.

8.2.6 Rechtliche Integrationsmaßnahmen

In der Investorenvereinbarung haben sich die Bieterin und Zentiva Pharma das Recht vorbehalten, in Bezug auf die Zielgesellschaft Unternehmensverträge gemäß § 291 AktG abzuschließen, eine Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft, eine Verschmelzung

gemäß dem Umwandlungsgesetz („UmwG“), einen Formwechsel gemäß dem UmwG, einen Squeeze-out gemäß dem AktG oder dem UmwG oder eine Eingliederung gemäß dem AktG durchzuführen und/oder entsprechende Beschlüsse zu fassen.

Die Bieterin, Zentiva Pharma und die Zielgesellschaft sind der übereinstimmenden Auffassung, dass die Integration der Zielgesellschaft in die Zentiva-Gruppe im besten Interesse der Zielgesellschaft ist. Für den Fall, dass die Bieterin beabsichtigt, eine in dieser Ziffer 8.2.6 genannte Maßnahme durchzuführen, hat sich die Zielgesellschaft in der Investorenvereinbarung verpflichtet, diese Durchführung – soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands – zu unterstützen.

8.2.7 Gattung der Aktien der Zielgesellschaft

In der Investorenvereinbarung verpflichtet sich die Zielgesellschaft, soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands, dass der Vorstand auf Verlangen der Bieterin zumutbare Anstrengungen unternehmen wird, um zu erreichen, dass die Hauptversammlung der Zielgesellschaft eine Änderung der Satzung der Zielgesellschaft beschließt, mit der die Gattung der Aktien der Zielgesellschaft von Inhaberaktien in Namensaktien geändert wird, und er alle Maßnahmen ergreifen wird, die zur Durchführung der Umwandlung der Aktien in Namensaktien erforderlich oder angemessen sind.

8.2.8 Beendigung der Börsennotierung

Die Zielgesellschaft hat sich darüber hinaus in der Investorenvereinbarung verpflichtet – soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands – unmittelbar nach Abwicklung des Angebots den Widerruf der Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Freiverkehr an allen Börsen, an denen die Apontis-Aktien gehandelt werden, zu beantragen und alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um eine vollständige Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

8.2.9 Laufzeit der Investorenvereinbarung

Die Investorenvereinbarung hat eine feste Laufzeit von zwei Jahren, beginnend am 16. Oktober 2024. Darüber hinaus räumt die Investorenvereinbarung jeder Partei unter bestimmten festgelegten Umständen Kündigungsrechte ein.

9. ABSICHTEN DER BIETERIN UND VON ZENTIVA

Die nachfolgend beschriebenen Absichten sind die gemeinsamen Absichten der Bieterin und von Zentiva. Diese Absichten beziehen sich auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage.

9.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Marken, Firma und Hauptsitz der Zielgesellschaft

9.1.1 Strategie und künftige Geschäftstätigkeit

Das Ziel der Transaktion ist die fortgesetzte Stärkung und das Wachstum des Geschäfts der Zielgesellschafts-Gruppe. Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, die Zielgesellschafts-Gruppe in ihrem Geschäftsfeld fortzuführen, zu unterstützen und zu stärken. Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, die Geschäftsstrategie der Zielgesellschaft, deren Schwerpunkt das Konzept der Single Pills im kardiovaskulären Bereich sowie das Geschäft in den Bereichen Atemwegserkrankungen und Diabetes ist, sowie die Zielgesellschaft und den Vorstand bei der Umsetzung dieser Geschäftsstrategie umfassend zu unterstützen und mit dem Vorstand

zusammenzuarbeiten, um die durch die Strategie der Zielgesellschaft zu erreichenden Effizienzsteigerungen und Gewinne zu maximieren.

Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, eine strategische Partnerschaft zwischen der Zielgesellschafts-Gruppe und der Zentiva-Gruppe zu fördern.

9.1.2 Marken, Firma und Hauptsitz der Zielgesellschaft

Die Bieterin und Zentiva erkennen an, dass die Zielgesellschaft Inhaberin mehrerer starker Marken (einschließlich Single Pills) in Deutschland mit einer hohen Markenbekanntheit auf den jeweiligen Märkten und bei den jeweiligen Kunden ist.

Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, die Firmennamen der Zielgesellschaft und der Mitglieder der Zielgesellschafts-Gruppe nach der Abwicklung des Angebots beizubehalten. Sie beabsichtigen zudem, die Marken der Zielgesellschafts-Gruppe als eigenständige Marken beizubehalten und die Zielgesellschafts-Gruppe dabei zu unterstützen, ihre Markenbekanntheit weiter zu erhöhen.

Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, den Satzungssitz der Zielgesellschaft und ihren Hauptsitz in Monheim am Rhein beizubehalten. Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen zudem, die Standorte der wesentlichen Unternehmensteile beizubehalten.

9.2 Belegschaft und Arbeitnehmer

Die Bieterin und Zentiva erkennen an, dass die engagierte Belegschaft der Zielgesellschafts-Gruppe eine tragende Säule für den weiteren Erfolg der Zielgesellschaft ist. Sie erkennen an, dass der Erfolg der Transaktion und insbesondere der weitere Erfolg der Zielgesellschaft von der Kreativität und Leistung der Belegschaft der Zielgesellschafts-Gruppe und ihrem Innovationspotenzial abhängig ist.

Die Bieterin und Zentiva sind bereit, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln, um eine hervorragende weltweite Mitarbeiterbasis an das Unternehmen zu binden.

In der Investorenvereinbarung haben sich die Bieterin und Zentiva Pharma verpflichtet, (i) die Zielgesellschaft nicht dazu zu veranlassen, Maßnahmen mit dem Ziel der Änderung oder Beendigung bestehender Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge oder ähnlicher Vereinbarungen, insbesondere in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, der Zielgesellschafts-Gruppe, zu ergreifen oder zu initiieren, (ii) die Rechte der Arbeitnehmer und Betriebsräte in der Zielgesellschafts-Gruppe, einschließlich der damit verbundenen gegenwärtigen Strukturen, zu respektieren und (iii) die Zielgesellschaft nicht zu veranlassen, die gegenwärtige Belegschaft der Zielgesellschafts-Gruppe über etwaige vom Vorstand geplante Belegschaftsreduzierungen hinaus zu verringern, es sei denn (in jedem dieser Fälle), die Zielgesellschaft gerät in eine existenzbedrohende Lage, die betriebsbedingte Kündigungen rechtfertigt.

9.3 Vorstand und Aufsichtsrat

Die Bieterin und Zentiva haben volles Vertrauen in die derzeitigen Mitglieder des Vorstands. Außer im Falle des möglichen Abschlusses eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrages im Sinne von § 291 Abs. 1 AktG („BGAV“) beabsichtigen die Bieterin und Zentiva nicht, dem Vorstand Weisungen zu erteilen.

Die Bieterin und Zentiva haben nicht die Absicht, die Größe des Aufsichtsrats zu ändern. Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, im Aufsichtsrat in einer Weise vertreten zu sein, die ihre

Beteiligung nach der Abwicklung des Angebots angemessen widerspiegelt – vorbehaltlich der Bestellung ihrer Vertreter durch das zuständige Gericht gemäß § 104 AktG und/oder die Hauptversammlung der Zielgesellschaft.

9.4 Strukturmaßnahmen

Die Bieterin, Zentiva Pharma und die Zielgesellschaft haben in der Investorenvereinbarung die übereinstimmende Auffassung festgehalten, dass die Integration der Zielgesellschaft in die Zentiva-Gruppe im besten Interesse der Zielgesellschaft ist.

9.4.1 Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, dass die Bieterin so bald wie vernünftigerweise nach der Abwicklung des Angebots möglich einen BGAV mit der Zielgesellschaft abschließt. Mit Wirksamwerden des BGAV wäre die Bieterin berechtigt, dem Vorstand bindende Weisungen in Bezug auf die Geschäftsführung der Zielgesellschaft zu erteilen und damit Kontrolle über die Geschäftsführung der Zielgesellschaft auszuüben.

9.4.2 Beendigung der Börsennotierung

Die Bieterin und Zentiva beabsichtigen, so bald wie vernünftigerweise nach der Abwicklung des Angebots möglich, die Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft herbeizuführen. Gemäß der Investorenvereinbarung wird die Zielgesellschaft – soweit rechtlich zulässig und vorbehaltlich der Treuepflichten des Vorstands – den Widerruf der Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Freiverkehr an allen Börsen, an denen die Apontis-Aktien gehandelt werden, beantragen und alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, um eine vollständige Beendigung der Börsennotierung der Zielgesellschaft herbeizuführen.

10. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

10.1 Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt EUR 10,00 je Apontis-Aktie. Die Bieterin ist der Ansicht, dass der Angebotspreis sowohl eine angemessene als auch eine attraktive Gegenleistung für die Apontis-Aktien darstellt. Gesetzliche Vorschriften zu einem Mindestpreis bei der Bestimmung der Gegenleistung sind für das Angebot nicht einschlägig.

10.2 Wirtschaftliche Angemessenheit des Angebotspreises

Die Bieterin hat verschiedene Faktoren für die Ermittlung der wirtschaftlichen Angemessenheit des Angebotspreises berücksichtigt, die nach ihrer Ansicht verdeutlichen, dass der Angebotspreis eine attraktive Gegenleistung für die Apontis-Aktie darstellt. Diese Faktoren umfassen (i) die historischen Börsenkurse der Apontis-Aktie, (ii) die Unterstützung des Angebots durch die Großaktionärin sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats und (iii) weitere Erwägungen, die nach Ansicht der Bieterin vernünftigerweise heranzuziehen sind, um den Angebotspreis als wirtschaftlich angemessen und attraktiv einzustufen.

10.2.1 Aufschläge bezogen auf die historischen Börsenkurse der Apontis-Aktie vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 16. Oktober 2024

Ein Vergleich des Angebotspreises mit historischen Börsenkursen für die Apontis-Aktie zeigt, dass der Angebotspreis folgende Aufschläge enthält, die die Bieterin als attraktiv und angemessen bewertet:

- (a) Der Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) vom 15. Oktober 2024, dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 6,54 je Apontis-Aktie. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 3,46 bzw. 52,9 %.
- (b) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) des letzten Monats bis zum 15. Oktober 2024 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 6,64. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 3,36 bzw. 50,6 %.
- (c) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) der letzten drei Monate bis zum 15. Oktober 2024 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 7,23. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 2,77 bzw. 38,3 %.
- (d) Der volumengewichtete durchschnittliche Börsenkurs (XETRA) der letzten sechs Monate bis zum 15. Oktober 2024 (einschließlich), dem letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 7,32. Bezogen auf diesen Durchschnittskurs enthält der Angebotspreis einen Aufschlag von EUR 2,68 bzw. 36,6 %.

Die historischen Börsenkurse für die Apontis-Aktie, auf die oben Bezug genommen wird, stammen von S&P Capital IQ.

10.2.2 Unterstützung des Angebots durch die Großaktionärin sowie die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats

Nach Ansicht der Bieterin ist der Aktienkaufvertrag mit der Großaktionärin über die Übertragung ihrer ca. 37,49 %-igen Beteiligung an der Zielgesellschaft (wie in vorstehender Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben) für einen Preis unter dem Angebotspreis ebenfalls ein gewichtiger Beleg für die Angemessenheit des Angebotspreises.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben bestätigt, dass sie ebenfalls die Absicht haben, die von ihnen derzeit gehaltenen Apontis-Aktien in das Angebot einzureichen. Sie haben keine Barzahlungen oder anderen geldwerten Vorteile von der Bieterin erhalten oder gewährt bekommen (wie in nachstehender Ziffer 16 der Angebotsunterlage beschrieben). Nach Ansicht der Bieterin unterstreicht auch dies die Angemessenheit des Angebotspreises.

10.2.3 Allgemeine Erwägungen

Die Bieterin ist davon überzeugt, dass das Angebot zum Angebotspreis den Apontis-Aktionären eine attraktive und einmalige Gelegenheit bietet, vorbehaltlich der Erfüllung der Angebotsbedingungen eine zeitnahe und sichere Realisierung des Werts ihrer Apontis-Aktien zu erlangen.

11. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

11.1 Fusionskontrollverfahren

Die Abwicklung des Angebots erfolgt vorbehaltlich der fusionskontrollrechtlichen Freigabe in Deutschland (die „**Fusionskontrollrechtliche Freigabe**“).

11.1.1 Fusionskontrollverfahren in Deutschland

In Deutschland werden Fusionskontrollverfahren vom Bundeskartellamt („**BKartA**“) als zuständige Wettbewerbsbehörde durchgeführt und sind im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen („**GWB**“) geregelt. Die fusionskontrollrechtliche Freigabe nach dem GWB erfolgt entweder nach einer Prüfung in der sogenannten „ersten Phase“ oder, in komplexeren Fällen, nach einem eingehenden Hauptprüfverfahren in der sogenannten „zweiten Phase“. Sobald dem BKartA die vollständige Anmeldung vorliegt, hat das BKartA einen Monat Zeit, um eine Freigabeentscheidung zu treffen oder eine eingehende Phase-II-Prüfung einzuleiten („**BKartA-Phase I**“). Leitet das BKartA eine umfassende Prüfung ein, muss es innerhalb von fünf Monaten ab Eingang der Anmeldung eine endgültige Entscheidung treffen („**BKartA-Phase II**“). Die Prüfungsfrist der BKartA-Phase II kann unter bestimmten Umständen verlängert oder gehemmt werden.

11.1.2 Weitere Rechtsordnungen

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass für die Transaktion neben dem in Ziffer 11.1.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Fusionskontrollverfahren in Deutschland weitere wesentliche kartellrechtliche Anmeldungen vor dem Zusammenschluss erforderlich sind. Soweit nach anderen anwendbaren ausländischen kartellrechtlichen Vorschriften weitere Anmelde- bzw. Mitteilungspflichten bestehen, wird die Bieterin entsprechende Anmeldungen bzw. Mitteilungen, soweit möglich, vornehmen.

11.1.3 Stand der Fusionskontrollrechtlichen Freigabe

Eine Anmeldung beim BKartA wird zeitnah nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgen. Die Bieterin hält es derzeit nicht für wahrscheinlich, dass das BKartA eine Phase-II-Prüfung einleiten wird. Die Prüfungsfrist wird daher voraussichtlich einen Monat nach Einreichung der Anmeldung enden, sofern keine Phase-II-Prüfung eingeleitet wird.

11.2 Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren

Die Abwicklung des Angebots erfolgt vorbehaltlich der außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe in Deutschland.

11.2.1 Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland

Das außenwirtschaftsrechtliche Verfahren wird in Deutschland vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („**BMWK**“) durchgeführt und unterliegt den Regelungen zur Investitionsprüfung gemäß §§ 55 ff. der Außenwirtschaftsverordnung („**AWV**“) und dem Außenwirtschaftsgesetz („**AWG**“).

Die Entscheidung, die Abwicklung des Angebots nicht zu untersagen („**Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe**“), erfolgt entweder nach einer Prüfung in der sogenannten „ersten Phase“ oder, in komplexeren Fällen, nach einem eingehenden Hauptprüfverfahren in der sogenannten „zweiten Phase“. Nachdem das BMWK von dem Angebot Kenntnis erlangt hat, hat das BMWK bis zu zwei Monate Zeit („**BMWK-Phase I**“), um zu entscheiden, ob ein formelles Verfahren eingeleitet werden soll. Leitet das BMWK ein formelles Verfahren ein, muss es innerhalb von vier Monaten ab Eingang der vollständigen für das formelle Verfahren erforderlichen Unterlagen eine endgültige Entscheidung treffen („**BMWK-Phase II**“). Die Prüfungsfristen des BMWK können unter bestimmten Umständen verlängert oder gehemmt werden.

Wenn die Prüfungsfrist der BMWK-Phase-I oder der BMWK-Phase-II ohne eine ausdrückliche Entscheidung des BMWK verstreicht, darf das BMWK seine Befugnisse nicht mehr ausüben und die Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe gilt rechtlich als erteilt.

11.2.2 Stand der Außenwirtschaftsrechtlichen Freigabe in Deutschland

Eine Meldung des Angebots beim BMWK wird zeitnah nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage erfolgen. Die Bieterin hält es nicht für wahrscheinlich, dass das BMWK eine BMWK-Phase-II-Prüfung einleiten wird. Die Prüfungsfrist wird daher voraussichtlich zwei Monate nach Einreichung der Meldung enden, sofern keine Phase-II-Prüfung eingeleitet wird.

12. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

12.1 Angebotsbedingungen

Das Angebot und die durch seine Annahme mit den Apontis-Aktionären zustande gekommenen Verträge stehen unter den folgenden Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“):

12.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigabe

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 16. April 2025 (einschließlich) hat das BKartA die Transaktion freigegeben oder die Transaktion gilt nach anwendbarem Recht als freigegeben oder das BKartA hat schriftlich bestätigt, dass es für die Prüfung der Transaktion nicht zuständig ist oder dass die Transaktion in Deutschland nicht anmeldepflichtig ist.

12.1.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigabe in Deutschland

Nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und spätestens bis zum 16. April 2025 (einschließlich) hat das BMWK entweder (i) die Transaktion freigegeben oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung erteilt; (ii) nicht innerhalb des maßgeblichen Zweimonatszeitraums (zuzüglich etwaiger Fristhemmungen und/oder Fristverlängerungen) ein formelles Prüfverfahren eröffnet; (iii) im Falle der Eröffnung eines formellen Prüfverfahrens innerhalb des maßgeblichen Viermonatszeitraums (zuzüglich etwaiger Fristhemmungen und/oder Fristverlängerungen) die Transaktion nicht untersagt oder Anordnungen erlassen, es sei denn, die Bieterin teilt der Zielgesellschaft mit, dass sie solchen Anordnungen nachkommen wird; (iv) die Transaktion anderweitig genehmigt oder bestätigt, dass es die Transaktion nicht untersagen wird; oder (v) bestätigt, dass der Anwendungsbereich der deutschen Investitionsprüfung nicht eröffnet ist.

12.1.3 Mindestannahme

Bei Ablauf der Annahmefrist entspricht die Summe aus

- (a) Apontis-Aktien, die die Bieterin gemäß dem Aktienkaufvertrag erworben hat; und
- (b) Apontis-Aktien, für die die Annahme des Angebots wirksam erklärt worden ist (oder bezüglich derer die Bieterin außerhalb des Aktienkaufvertrags und/oder des Angebots Vereinbarungen abgeschlossen hat, nach denen sie die Übertragung des Eigentums an Apontis-Aktien verlangen kann),

mindestens 65 % der Anzahl der bei Ablauf der Annahmefrist ausgegebenen Apontis-Aktien mit Ausnahme der Eigenen Aktien (wie in Ziffer 7.2.1 der Angebotsunterlage definiert) (die

„**Mindestannahmeschwelle**“). Auf Basis der derzeit ausstehenden Apontis-Aktien und der derzeit gehaltenen Eigenen Aktien entspricht dies einer Anzahl von 5.414.500 Apontis-Aktien. Apontis-Aktien, die unter mehrere der vorstehenden Absätze (a) und (b) fallen, werden nur einmal berücksichtigt.

12.1.4 Keine Kapitalerhöhung

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat die Zielgesellschaft (i) ihr Grundkapital nicht erhöht und (ii) keine Eigenen Aktien gewährt, verkauft, sich zu deren Verkauf verpflichtet, übertragen oder anderweitig veräußert.

12.1.5 Kein Insolvenzverfahren

Zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist hat die Zielgesellschaft keine Ad-hoc-Mitteilung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**Marktmissbrauchsverordnung**“) (eine „**Ad-hoc-Mitteilung**“) veröffentlicht, wonach

- (a) ein Insolvenzverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Zielgesellschaft durch die Zielgesellschaft beantragt oder vom zuständigen Gericht in Düsseldorf, Deutschland, eröffnet worden ist oder
- (b) ein Grund eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Beantragung der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erforderlich machen würde.

12.2 **Nichteintritt der Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen / Herabsetzung der Mindestannahmeschwelle**

Die in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen (und sämtliche behördlichen Genehmigungen gemäß vorstehender Ziffer 11 ebenfalls für sich genommen) stellen jeweils unabhängige und selbstständige Bedingungen dar. Die Bieterin kann, soweit rechtlich zulässig, jederzeit auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen verzichten, sofern diese nicht zuvor bereits endgültig ausgefallen sind, und/oder die Mindestannahmeschwelle herabsetzen. Ein wirksamer Verzicht steht dem Eintritt der jeweiligen Angebotsbedingung gleich.

Wenn die in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder bis zu dem jeweils geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf sie verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Zum Verkauf Eingereichte Apontis-Aktien werden zurückgebucht. Die Zentrale Abwicklungsstelle (wie in nachstehender Ziffer 13.1 der Angebotsunterlage definiert) wird unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von vier (4) Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots über die Clearstream Banking Aktiengesellschaft („**Clearstream**“) die Rückbuchung der Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien (ISIN DE000A40KY75) in ISIN DE000A3CMGM5 durch die Depotführenden Banken veranlassen. Die Rückbuchung ist für die Apontis-Aktionäre, die ihre Apontis-Aktien in einem Wertpapierdepot in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Gegebenenfalls anfallende ausländische Steuern oder Kosten und Gebühren ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung bei Clearstream haben, sind allerdings von den betreffenden Apontis-Aktionären selbst zu tragen.

12.3 Veröffentlichungen bezüglich der Angebotsbedingungen

Die Bieterin gibt unverzüglich im Internet unter www.zentiva-offer.com (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) bekannt, wenn (i) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (ii) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (iii) die Mindestannahmeschwelle wirksam herabgesetzt wurde, (iv) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (v) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eintreten wird oder endgültig ausgefallen ist.

13. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS FÜR APONTIS-AKTIEN

13.1 Zentrale Abwicklungsstelle

Die Bieterin hat die BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main (die „**Zentrale Abwicklungsstelle**“), als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

13.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

***Hinweis:** Apontis-Aktionäre, die das Angebot annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme des Angebots und dessen technischer Abwicklung an ihre Depotführende Bank bzw. ihr sonstiges depotführendes Wertpapierdienstleistungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland wenden. Diese sind über die Handhabung der Annahme und die Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und sind gehalten, Kunden, die in ihrem Depot Apontis-Aktien halten, über das Angebot und die für dessen Annahme erforderlichen Schritte zu informieren.*

Apontis-Aktionäre können das Angebot nur annehmen, indem sie innerhalb der Annahmefrist:

- (a) in Textform oder elektronisch die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen (die „**Depotführende Bank**“) erklären (die „**Annahmeerklärung**“); und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, die in ihrem Depot befindlichen Apontis-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen, in ISIN DE000A40KY75 bei Clearstream umzubuchen.

Die Annahmeerklärung wird nur wirksam, wenn die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten (2.) Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bei Clearstream in die ISIN DE000A40KY75 umbucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig erklärt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Apontis-Aktionär nicht zum Erhalt des Angebotspreises. Weder die Bieterin noch im Auftrag der Bieterin handelnde Personen sind verpflichtet, den betreffenden Apontis-Aktionär über Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und haften nicht, falls keine solche Unterrichtung erfolgt.

13.3 Weitere Erklärungen der Apontis-Aktionäre bei Annahme des Angebots

Durch die Annahme des Angebots gemäß Ziffer 13.2 der Angebotsunterlage

- (a) weisen die annehmenden Apontis-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien an und ermächtigen diese,
- (i) die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien zunächst in dem Wertpapierdepot der annehmenden Apontis-Aktionäre zu belassen, jedoch deren Umbuchung in die ISIN DE000A40KY75 bei Clearstream zu veranlassen;
 - (ii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien der Zentralen Abwicklungsstelle auf ihrem Konto bei Clearstream nach Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist (frühestens jedoch nach Eintritt der in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet hat) zur Verfügung zu stellen;
 - (iii) Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien (ISIN DE000A40KY75), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, an die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises für die jeweiligen Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream nach den Bestimmungen des Angebots zu übertragen;
 - (iv) etwaige Zwischenverwahrer der betreffenden Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien sowie Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, der Bieterin oder der Zentralen Abwicklungsstelle alle für Erklärungen, Veröffentlichungen oder Mitteilungen der Bieterin erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und
 - (v) die Annahmeerklärungen auf Verlangen an die Zentrale Abwicklungsstelle weiterzuleiten;
- (b) beauftragen und bevollmächtigen die annehmenden Apontis-Aktionäre ihre jeweilige Depotführende Bank sowie die Zentrale Abwicklungsstelle, jeweils unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB, alle zur Abwicklung des Angebots nach Maßgabe der Angebotsunterlage erforderlichen oder zweckdienlichen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen und insbesondere die Übertragung des Eigentums an den Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien auf die Bieterin nach Maßgabe von vorstehendem Absatz (a) herbeizuführen;
- (c) erklären die annehmenden Apontis-Aktionäre, dass
- (i) sie das Angebot für alle bei Erklärung der Annahme des Angebots in ihrem Wertpapierdepot bei der Depotführenden Bank befindlichen Apontis-Aktien annehmen, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich etwas anderes bestimmt worden;
 - (ii) ihre Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien im Zeitpunkt der Übertragung des Eigentums auf die Bieterin in ihrem alleinigen Eigentum stehen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind, und

- (iii) sie ihre Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien auf die Bieterin Zug um Zug gegen Zahlung des Angebotspreises auf das Konto der jeweiligen Depotführenden Bank bei Clearstream unter den folgenden Bedingungen übereignen:
 - (A) Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist, wie in nachstehender Ziffer 18 der Angebotsunterlage beschrieben, und
 - (B) Bekanntgabe, dass alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf diese verzichtet hat, wie in vorstehender Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die in dieser Ziffer 13.3(a) bis 13.3(c) aufgeführten Anweisungen, Erklärungen, Aufträge, Vollmachten und Ermächtigungen werden von den annehmenden Apontis-Aktionären im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung des Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen erst mit dem endgültigen Ausfall der in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen, sofern die Bieterin nicht gemäß Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage wirksam auf diese verzichtet hat.

13.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden Apontis-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Verkauf der Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien an die Bieterin nach Maßgabe der Bestimmungen des Angebots zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Der Vollzug des Vertrags erfolgt nur, nachdem alle in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, eingetreten sind. Der Vertrag entfällt (auflösende Bedingungen), wenn eine oder mehrere der in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten ist/sind und die Bieterin auf die betreffende Angebotsbedingung nicht zuvor wirksam verzichtet hat (wie in vorstehender Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beschrieben). Darüber hinaus erteilen die annehmenden Apontis-Aktionäre mit Annahme des Angebots die in vorstehender Ziffer 13.3(a) und 13.3(b) der Angebotsunterlage genannten Anweisungen, Ermächtigungen, Aufträge und Vollmachten und geben die in vorstehender Ziffer 13.3(c) der Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

13.5 Abwicklung des Angebots und Zahlung des Angebotspreises

Die Zahlung des Angebotspreises erfolgt an die jeweilige Depotführende Bank Zug um Zug gegen Übertragung der Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien auf das Konto der Zentralen Abwicklungsstelle bei Clearstream. Die Zentrale Abwicklungsstelle wird den Angebotspreis für die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien spätestens am 10. Bankarbeitstag nach dem späteren der folgenden Ereignisse über Clearstream an die Depotführenden Banken überweisen:

- (a) Bekanntgabe der Ergebnisse des Angebots nach Ablauf der Annahmefrist, wie in nachstehender Ziffer 18 der Angebotsunterlage beschrieben, oder
- (b) Bekanntgabe, dass alle Angebotsbedingungen (wie in vorstehender Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage beschrieben) eingetreten sind oder die Bieterin zuvor wirksam auf

diese verzichtet hat, wie in vorstehender Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage beschrieben.

Die Abwicklung des Angebots und damit die Zahlung des Angebotspreises an die annehmenden Apontis-Aktionäre kann sich aufgrund des durchzuführenden Fusionskontrollverfahrens (wie in vorstehender Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage beschrieben) und/oder außenwirtschaftsrechtlichen Verfahrens (wie in vorstehender Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage beschrieben) bis zum 10. Bankarbeitstag nach dem 16. April 2025 verzögern oder sogar ganz entfallen. Die Bieterin geht davon aus, die Fusionskontroll- und außenwirtschaftsrechtlichen Verfahren bis zum 16. Januar 2025 abzuschließen. Eine verbindliche Zusage, wann diese Verfahren abgeschlossen sein werden, ist jedoch nicht möglich.

Mit der Zahlung des Angebotspreises an die jeweilige Depotführende Bank hat die Bieterin ihre Verpflichtung zur Zahlung des Angebotspreises erfüllt. Es obliegt der jeweiligen Depotführenden Bank, den Angebotspreis unverzüglich dem jeweiligen Apontis-Aktionär gutzuschreiben.

13.6 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Angebots wird für die Apontis-Aktionäre, die ihre Apontis-Aktien in einem Wertpapierdepot bei einer Depotführenden Bank in der Bundesrepublik Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken sein (bis auf die Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank). Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine Ausgleichszahlung, die diesen gesondert mitgeteilt wurde und eine marktübliche Depotbankenprovision für die Depotführenden Banken umfasst. Zur Klarstellung weist die Bieterin allerdings darauf hin, dass sie gegenüber den Depotführenden Banken keine bindenden Weisungen erteilen kann, welche Kosten und Aufwendungen von den Depotführenden Banken für die Annahme des Angebots berechnet werden.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie gegebenenfalls außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Apontis-Aktionären selbst zu tragen. Etwaige Devisen-, Umsatz- oder Stempelsteuern, die sich aus der Annahme des Angebots ergeben, sind ebenfalls von dem jeweiligen Apontis-Aktionär selbst zu tragen.

13.7 Kein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien

Ein Handel mit Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien an einer Börse ist nicht vorgesehen und wird weder von der Bieterin noch von der Zentralen Abwicklungsstelle organisiert. Apontis-Aktionäre, die dieses Angebot annehmen, können die Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien bis zu einer etwaigen Rückbuchung aufgrund einer Rückabwicklung weder börslich noch außerbörslich verkaufen und veräußern.

Der Handel mit nicht Zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien unter der ISIN DE000A3CMGM5 bleibt hiervon unberührt.

13.8 **Keine Rücktrittsrechte**

Apontis-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, stehen keine vertraglichen Rücktrittsrechte oder Rücktrittsrechte nach dem WpÜG von dem durch die Annahme dieses Angebots geschlossenen Kaufvertrag zu.

14. **FINANZIERUNG DES ANGEBOTS**

14.1 **Maximale Gegenleistung**

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage beläuft sich die Gesamtzahl der von der Zielgesellschaft ausgegebenen Aktien auf 8.500.000 Stück. Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage keine Apontis-Aktien.

Sollte das Angebot für alle derzeitig ausgegebenen Apontis-Aktien mit Ausnahme der gemäß dem Aktienkaufvertrag erworbenen Apontis-Aktien, d.h. für 5.313.185 Apontis-Aktien (diese Zahl ergibt sich aus der Gesamtzahl von 8.500.000 Apontis-Aktien abzüglich der 3.186.815 gemäß dem Aktienkaufvertrag erworbenen Apontis-Aktien), angenommen werden, beliefe sich die Zahlungsverpflichtung der Bieterin gegenüber den annehmenden Apontis-Aktionären auf insgesamt EUR 53.131.850,00 (Ergebnis aus dem Angebotspreis von EUR 10,00 je Apontis-Aktie multipliziert mit 5.313.185 Apontis-Aktien) („**Maximale Gegenleistung**“).

Darüber hinaus geht die Bieterin davon aus, dass Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 3,1 Mio. (die „**Transaktionskosten**“) entstehen. Der maximale Gesamtbetrag, den die Bieterin auf Basis dieses Angebots für den Erwerb aller ausstehenden Apontis-Aktien, für den Kaufpreis gemäß dem Aktienkaufvertrag (wie in Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage beschrieben) sowie für die Transaktionskosten zahlen müsste, beträgt damit bis zu ca. EUR 84.913.185,00 (die „**Angebotskosten**“).

14.2 **Finanzierungsmaßnahmen**

Die Bieterin hat vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen getroffen, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen finanziellen Mittel rechtzeitig zur Verfügung stehen.

Zentiva Pharma hat sich am 10. Oktober 2024 gegenüber der Bieterin verpflichtet, zu veranlassen, dass die Bieterin direkt oder indirekt einen Gesamtbetrag von EUR 84.913.185,00 in bar und sofort verfügbaren Mitteln (die „**Finanzierung**“) erhält. Die Finanzierung kann entweder als Eigenkapital oder im Wege von Gesellschafterdarlehen bereitgestellt werden. Zentiva Pharma verfügt über sofort verfügbare Mittel in ausreichender Höhe, um die Verpflichtung gegenüber der Bieterin zu erfüllen.

Die Bieterin hat somit die erforderlichen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass ihr zum relevanten Zeitpunkt Mittel in Höhe der Angebotskosten zur Verfügung stehen.

15. **MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR APONTIS-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN**

Apontis-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten folgende mögliche Konsequenzen, die nach der Abwicklung des Angebots eintreten können, berücksichtigen:

- (a) Apontis-Aktien, für die das Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin im Freiverkehr der jeweiligen Börsen gehandelt werden, solange die Börsennotierung

fortbesteht (siehe zum möglichen Delisting nachstehenden Absatz (d)). Allerdings spiegelt der gegenwärtige Börsenkurs der Apontis-Aktie auch den Umstand wider, dass die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. Oktober 2024 veröffentlicht hat. Es ist ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Apontis-Aktie nach Abwicklung des Angebots weiterhin auf dem derzeitigen Niveau bewegen oder darüber oder darunter liegen wird.

- (b) Die Abwicklung des Angebots führt zu einer Verringerung des Streubesitzes der ausgegebenen Apontis-Aktien. Es ist ferner zu erwarten, dass das Angebot von und die Nachfrage nach Apontis-Aktien nach Abwicklung des Angebots geringer sein werden und somit die Liquidität der Apontis-Aktien sinkt. Es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Apontis-Aktien nicht oder nicht zeitgerecht ausgeführt werden können. Darüber hinaus könnte die mögliche Einschränkung der Liquidität der Apontis-Aktie dazu führen, dass es in der Zukunft bei der Apontis-Aktie zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.
- (c) Nach der Abwicklung des Angebots wird die Bieterin über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung verfügen und könnte je nach Annahmequote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen Strukturmaßnahmen oder sonstige gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen in der Hauptversammlung durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen, der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, sowie Umwandlungen, Verschmelzungen und die Auflösung der Zielgesellschaft. Nur in bestimmten eingeschränkten Fällen bestünde bei einigen der genannten Maßnahmen nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer Apontis-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig dem Angebotspreis entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen.
- (d) Die Bieterin beabsichtigt, in Abstimmung mit dem Vorstand und dem Aufsichtsrat die Beendigung der Einbeziehung der Apontis-Aktien in den Handel in den Freiverkehrssegmenten der jeweiligen Börsen, insbesondere der Wertpapierbörsen Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, München, Stuttgart und über XETRA, Tradegate Exchange, Quotrix, Gettex und Lang & Schwarz Exchange unmittelbar nach Abwicklung des Angebots zu verfolgen. Ein gesondertes Delisting-Angebot ist nicht erforderlich. Folglich würden die Apontis-Aktionäre nicht mehr von bestimmten erhöhten Berichtspflichten profitieren, die sich aus den Börsenordnungen (insbesondere den Vorschriften für das Segment „Scale“ an der Frankfurter Wertpapierbörse, aus denen sich unter anderem eine Pflicht zur Veröffentlichung von Halbjahresberichten ergibt) sowie der Marktmissbrauchsverordnung (insbesondere die Pflicht zur Ad-hoc-Veröffentlichung) ergeben. Eine solche Beendigung des Handels in den Freiverkehrssegmenten könnte zu einer Einschränkung der Liquidität der Apontis-

Aktien führen, was wiederum dazu führen könnte, dass es zukünftig bei den Apontis-Aktien zu wesentlich stärkeren Kursschwankungen kommt.

16. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER DES AUFSICHTSRATS GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN

Den Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats sind von der Bieterin keine Geldleistungen oder geldwerten Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder konkret in Aussicht gestellt worden. Davon ausgenommen ist die Zahlung des Angebotspreises an Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für die Apontis-Aktien, die diese in das Angebot einreichen.

17. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den Apontis-Aktionären, vor Annahme des Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

18. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Die Bieterin hat die Angebotsunterlage am 24. Oktober 2024 (auf Deutsch und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlicht. Die Angebotsunterlage wird auch zur kostenlosen Ausgabe bei der BNP Paribas S.A. Niederlassung Deutschland, Senckenberganlage 19, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Anfragen per Telefax an +49 69 1520 5277 oder per E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) bereitgehalten.

Darüber hinaus wird die Bieterin folgende Bekanntmachungen veröffentlichen:

- (a) wöchentlich nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage über die Anzahl der zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien; und
- (b) unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist über die Gesamtzahl der zum Verkauf Eingereichten Apontis-Aktien und die Annahmequote des Angebots.

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch (und in einer unverbindlichen englischen Übersetzung) im Internet unter www.zentiva-offer.com veröffentlicht.

19. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

Frankfurt am Main, den 24. Oktober 2024

Zentiva AG

Der Vorstand

Martin Albert

Josip Mestrovic